

Beitragsordnung des Brandenburgischen Journalistenverbandes e.V.

Auf Grundlage des § 5.2. der Satzung des Brandenburgischen Journalistenverbandes e.V. vom 28. Juli 2004 beschloss der Landesvorstand die folgende Beitragsordnung.

Der § 3 der Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2004 in Potsdam in der nun vorliegenden Form geändert.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist Teil der Satzung des Brandenburgischen Journalistenverbandes e.V..

§ 2 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Brandenburgischen Journalistenverband e.V. ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts. Maßgebend ist die schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag des Austritts beziehungsweise Ausschlusses des Mitglieds. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Landesverbandstag festgelegt. Der Regelbeitrag beträgt monatlich 26 Euro. Sollte das monatliche Bruttoeinkommen des Mitglieds 2600 Euro unterschreiten, so beläuft sich der ordentliche Mitgliedsbeitrag auf ein Prozent des gerundeten, monatlichen Bruttoverdienstes des Mitglieds, wobei der Mindestbeitrag 10 Euro beträgt. Ein Beitrag unter dem Regelbetrag kann nur auf Antrag und unter schriftlichen Nachweis des Einkommens erfolgen.

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise der Beiträge erfolgt in Absprache mit der Geschäftsstelle und kann quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich stattfinden.

§ 5 Beitragsprüfung

Eine Beitragsprüfung kann durch die Geschäftsstelle erfolgen. Statusänderungen des Mitgliedes, die eine Beitragsänderung zur Folge haben, sind gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen

Gegen entsprechende Nachweise zahlen Rentner, Studenten, Journalistinnen und Journalisten im Erziehungs- bzw. Mutterschaftsurlaub sowie arbeitslose Mitglieder in der Regel den Mindestbeitrag.

Auf schriftlichen Antrag kann aus sozialen Gründen eine Reduzierung des Beitrages gewährt werden beziehungsweise von der Einziehung der Beiträge gänzlich abgesehen werden, wenn sich das Mitglied nachweislich in einer sozialen und finanziellen Notlage befindet oder Ehrenmitglied ist.

Alle Nachweise sind jährlich wieder zu führen, wenn die Beitragsermäßigung Bestand haben soll. Die Nachweispflicht ist eine Bringschuld des beantragenden Mitgliedes. Einen nachträglichen Anspruch auf Beitragsermäßigung wird nicht zugelassen.

§ 7 Sanktionen

Kommt das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, können ihm Mitgliedsrechte oder bei schweren Verstößen die Mitgliedschaft entzogen werden. Ist das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Verzug ruht sein Stimmrecht. Zudem können die üblichen Verzugszinsen und die durch den Verzug entstanden Kosten erhoben werden.

Die Nichtzahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages stellt keine Austrittserklärung des Mitgliedes dar.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01. September 2004 in Kraft.